

Satzung

für den

Förderverein der Fachsparte Wasserball

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fachsparte Wasserball“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name:

„Förderverein der Fachsparte Wasserball“

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der sportlichen Betätigung und Ausbildung talentierter jugendlicher Wasserballerinnen und Wasserballer.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der Wasserballerinnen und Wasserballer bei der Verfolgung leistungssportlicher Ziele sowie der dadurch entstehenden Nachteilsausgleiche in der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung und im sozialen Bereich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Angemessener Aufwandsersatz für Vorstandsmitglieder oder für beauftragte Mitglieder wird davon nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Leistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, grundsätzlich im zweiten Quartal, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für notwendig hält oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle volljährigen und rechtsfähigen Mitglieder.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Das gilt auch für die Änderung des Zwecks.

Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister / Geschäftsführer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung eingeladen wird. Die Einladung muß den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Schwimm-Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen, sportlichen Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2016 in Krefeld einstimmig beschlossen.

Kassel, den 21. September 2016

Vorsitzender
Bodo Hollemann

stv. Vorsitzender
Jens-Uwe Hauser

Geschäftsführer
Walter Klewar